

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0001-INT/2017
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4203
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 08.03.2017

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden (Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017)

GZ. BMF-010200/0001-VI/1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für ein Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017) und für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Schaffung eines modernen Regimes für die Finanzierung von KMU ist aus Sicht der FMA zu begrüßen. Wie Analysen im nationalen wie internationalen Umfeld zeigen, hängen KMU im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld fast ausschließlich von der Finanzierung durch Kreditinstitute ab. Ein erleichterter Zugang für KMU zur Finanzierung über den Kapitalmarkt reduziert diese Abhängigkeit und führt zu einer Diversifizierung der Finanzierungsquellen für KMU. Gleichzeitig trägt die Schaffung eines modernen Regimes für die Fremdfinanzierung von KMU auch zur Finanzmarktstabilität Österreichs bei, indem es die Abhängigkeit der KMU von konjunkturellen Zyklen reduziert. Alternative Finanzierungsformen bieten außerdem Start-ups und innovativen Firmen jenes Risikokapital, das ihnen von anderen Finanzmarktteilnehmern nicht immer angeboten werden kann.

Eine wesentliche Rolle bei der Modernisierung des Finanzierungsregimes für KMU spielt der existierende regulatorische Rahmen: Um ein solches Regime für die Finanzierung von KMU attraktiv und modern zu gestalten, muss es mit Bedacht in den aktuellen Rechtsrahmen eingebettet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ziele des Gesetzesvorschlages auch tatsächlich erreicht werden. Aus Sicht der FMA bestehen hier vor allem hinsichtlich folgender Aspekte Bedenken:

I. Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften als intern verwaltete AIF oder als AIF eines extern verwaltenden AIFM

Aus Sicht der FMA sollte das MiFiGG 2017 klarstellen, ob Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG) jedenfalls als intern verwaltete AIF strukturiert



sein müssen oder ob diese Gesellschaften extern verwaltende AIFM benötigen (zB eine Kapitalanlagegesellschaft), die auch eine Mehrzahl an vergleichbaren AIF oder anderen AIF-Typen auflegen können. Diese Frage ist insbesondere deswegen von Bedeutung, da die zeitliche Abfolge von Konzessionserteilung/Bewilligung gemäß § 48 AIFMG und Bescheinigung des FA 1/23 gemäß § 6b Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG 1988) nicht eindeutig erscheint.

II. Zusammenspiel zwischen steuerrechtlichem Befreiungstatbestand und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäß AIFMG

Der Gesetzesentwurf für das MiFiGG 2017 sieht eine Befreiung von der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht für MiFiG von der Körperschaftsteuer hinsichtlich der dem Finanzierungsbereich zuzuordnenden Erträge vor. Die steuerliche Begünstigung kommt nur dann zum Tragen, wenn die MiFiG die in § 6b KStG 1988 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen soll jährlich mittels Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers von der MiFiG nachgewiesen und durch das Finanzamt Wien 1/23 bescheinigt werden. Gleichzeitig soll durch das MiFiGG 2017 vorgesehen werden, dass das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) um einen neuen AIF-Typus – nämlich die MiFiG – erweitert werden soll, und dieser neue AIF auch an Privatkunden vertrieben werden kann. Für eine Bewilligung zum Vertrieb von Anteilen an einer MiFiG an Privatkunden ist nicht nur eine Konzession als AIFM gemäß § 4 ff AIFMG sowie eine Zulassung zum Vertrieb der Anteile des AIF an professionelle Anleger iSd § 29 AIFMG erforderlich, sondern auch eine Bewilligung der FMA zum Vertrieb an Privatkunden gemäß § 48 AIFMG. Der Gesetzesentwurf sieht auch eine solche Bewilligung in § 48 Abs. 8e und 8f AIFMG vor, knüpft aber die Erteilung der Bewilligung zum Vertrieb von Anteilen einer MiFiG – neben anderen Voraussetzungen – daran an, dass *„die Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 KStG 1988 erfüllt sind und die Bestimmungen des § 6b Abs. 2 KStG 1988 eingehalten werden“* und schreibt die Vorlage einer ausgestellten Bescheinigung gemäß § 6b Abs. 5 KStG 1988 vor. Durch die im Gesetzesentwurf gewählte Konstruktion des Zusammenspiels zwischen steuerrechtlichem Befreiungstatbestand und aufsichtsrechtlicher Bewilligung scheint die tatsächliche Durchführung eine konzessions- und bewilligungspflichtigen Tätigkeit gemäß §§ 4 ff, 29 und 48 AIFMG daher Voraussetzung für den Erhalt der Bescheinigung durch die Finanzverwaltung zu sein, bevor um eine Bewilligung zum Vertrieb an Privatkunden angesucht werden kann.

Aus Sicht der FMA ergeben sich aus dem Zusammenspiel zwischen dem steuerrechtlichen Befreiungstatbestand und der aufsichtsrechtlichen Bewilligung zum Vertrieb an (qualifizierte) Privatkunden aber auch weitere Fragen, die im Gesetzesentwurf nicht geklärt werden. So ist zB dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen, wie sich die Bescheinigung der (wohl) steuerrechtlichen Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 6b KStG 1988 durch die Finanzverwaltung auf die aufsichtsrechtliche Beurteilung in einem Bewilligungsverfahren gemäß § 48 AIFMG durch die FMA auswirkt, wenn die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Vorliegens der Tatbestände in § 6b KStG 1988 in einem Bewilligungsverfahren gemäß § 48 AIFMG unterschiedlich ausfällt. Aber auch andere Voraussetzungen, die in § 6b Abs. 1 und 2 KStG 1988 vorgesehen werden, können zu einer unterschiedlichen Beurteilung – insbesondere da § 21 Abs. 3 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) eine Amtshilfe zwischen der FMA und den Organen der Finanzverwaltung nicht erlaubt – zwischen Aufsichtsbehörde und Finanzverwaltung führen und dadurch die angedachte Neuerung der KMU-Finanzierung vereiteln. Im Interesse einer möglichst effektiven Umsetzung der Novellierungsvorschläge sollten daher Bestimmungen in das MiFiG 2017 aufgenommen werden, welche die Zusammenarbeit und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Finanzverwaltung und FMA klar



regeln.

Aber auch hinsichtlich der in § 6b Abs. 1 und 2 KStG 1988 vorgesehenen Voraussetzungen regt die FMA im Hinblick auf die Prüfung im aufsichtsbehördlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 48 AIFMG Nachschärfungen auf gesetzlicher Ebene an. So sollten zB für die in § 6b Abs. 1 Z 3 lit. b KStG 1988 vorgesehene Veranlagung der MiFiG in Forderungswertpapiere (Bonität, Liquidität, Währung, etc.) klare Kriterien vorgesehen werden, da dies ausschließlich die Veranlagungsseite, nicht die Finanzierungsseite der MiFiG betrifft und de facto auch als Liquiditätssteuerung für die MiFiG als AIF zu dienen hat. Ebenso ist es aus Sicht der FMA unerlässlich, hinsichtlich der Sicherungsgeschäfte klare Kriterien insbesondere dazu aufzustellen, (i) welche Geschäfte möglich sind, um als Absicherung der Investments zu dienen und (ii) wie diese in Bezug auf die im Gesetz genannte 25%-Grenze zu bewerten sind. Für MiFiG sollten klare Hedgingregelungen vorgesehen werden, um den Einsatz derivativer Instrumente klar zu regeln. Bezüglich der Bewertung im Hinblick auf die 25%-Grenze könnte etwa ein Ansatz wie der Commitment-Ansatz durch Umrechnung der Position des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerts (Basiswertäquivalent) angewandt werden (siehe bspw die 4. Derivate Risikoberechnungs- und Meldeverordnung). Ebenfalls sollte sichergestellt werden, dass die Beurteilung der wirtschaftlichen Solidität einer MiFiG (§ 6b Abs. 1 Z 4 KStG 1988) keine Prüfung des Geschäftsmodells per se darstellt, da dies nicht in Einklang mit den Aufsichtsaufgaben der FMA gemäß AIFMG wäre. Der FMA sollte keinesfalls die Aufgabe übertragen werden, die wirtschaftliche Einschätzung von Renditewahrscheinlichkeiten für Geschäftsmodelle von MiFiG vornehmen zu müssen. Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 8e AIFMG sollte ausschließlich die Prüfung sein, ob ein Finanzmarktteilnehmer die kapitalmarktrechtlichen Voraussetzungen anhand bestimmter, festgesetzter Kriterien erfüllt.

III. Erleichterungen des Vertriebs von AIF an qualifizierte Privatkunden und Privatkunden

Die vorgeschlagenen Erleichterungen für den Vertrieb von AIF durch registrierte AIFM an qualifizierte Privatkunden (§§ 1 Abs. 5 iVm 48 Abs. 12 AIFMG) und die vorgesehene Halbierung der Mindestinvestitionssumme für qualifizierte Privatkunden in § 2 Abs. 1 Z 42 AIFMG könnten dazu führen, dass viele Produkte aus dem Bereich des beaufsichtigten Vertriebs an Privatkunden durch in Österreich gemäß §§ 4 ff AIFMG konzessionierte AIFM in den Bereich des nicht voll beaufsichtigten Vertriebs durch registrierte AIFM wechseln könnten. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten wäre eine solche Entwicklung keinesfalls wünschenswert.

Das MiFiGG 2017 sollte auch aufgrund des Umstands, dass der Retailvertrieb von AIF erheblich erweitert werden soll, begleitende Bestimmungen vorsehen, die sicherstellen, dass AIF, die gemäß § 48 AIFMG an Privatkunden vertrieben werden dürfen, eine faire Behandlung der Anleger sicherstellen. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Z 8 und 9 in § 48 Abs. 5 AIFMG aufzunehmen:

„§ 48 Abs. 5 Z 8 und 9 lauten:

8. sichergestellt ist, dass keine Vorzugsbehandlung einer Gruppe von Anlegern gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 gegeben ist, welche die Interessen dieser Gruppe über die Interessen von Privatkunden stellt;
9. sichergestellt ist, dass sich die Verwahrstelle bei Verlust von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten gemäß § 19 Abs. 11 verwahrt wurden, gegenüber dem AIF nicht von der Haftung befreien kann.“

Vergleichbare Bestimmungen sollten in § 48 Abs. 7, Abs. 8a, Abs. 8c sowie Abs. 8e AIFMG



Aufnahme finden, um das Schutzniveau für Privatkunden adäquat anzupassen.

Ebenso wenig sollten die neuen Regelungen nicht intendierte Mehrkosten verursachen: In diesem Zusammenhang möchte die FMA insbesondere auf die Möglichkeit hinweisen, dass es bei einer Herabsetzung der Mindestinvestitionssumme auf € 10.000,-- bei Privatkunden und qualifizierten Privatkunden bei einem geschlossenen AIF zu einer Prospektpflicht iSd Kapitalmarktgesetzes (KMG) kommen kann, da durch die Senkung der Mindestinvestitionssumme auf € 10.000,-- der bisher bestehende Gleichlauf mit der Ausnahme zur Prospektpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 KMG abgeschafft wird.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LLM

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

Signaturwert	QSkM7zpq0Rnm2bwjJ8bBSUhU+hFJaGyj7tURygKYI1B8Zvs6u6rVOUTT/ywBwdmSbokdU7r/Mb4EqK5lGeBIoYkXU969qcsSaSoFPT0azzGxmVPKgzB+gUQcKl908EcyFKwiZiC03t633vaAQ8LEsZBweGC56/OPVAC+mn/Avodg2h66BQYf0UdPRowxCvvW9iDWUqhKVdKrd0c60Id1BCaLAXR065PeM8TqBfYbJL8fEqMRkV7giIJnWRw4cCofPZPo1gVEDQs3BqHdFSwxe+n0n2ftqtMJccgFqFC82v0pZk0VWJI3mOyC7tdl1Yy3xswawPc2vfWomEMBPJXu0w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-03-08T11:42:42Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	